

**4483. Bau- und Niveaulinien.** Der Gemeinderat Zürich änderte am 12. November 1947 die Baulinien der Binzmühlestrasse in Zürich 11 von der Hürststrasse bis zum Damm der Bahnlinie Oerlikon—Glattbrugg ab und setzte für die verlängerte Binzmühlestrasse vom Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Opfikon erstmals Baulinien fest. Die Baulinien des östlich der Thurgauerstrasse verlaufenden, heute Hagenholzstrasse genannten Teilstückes der Binzmühlestrasse wurden vom Regierungsrat am 19. August 1954 genehmigt. Die gegen die Baulinien der Binzmühlestrasse zwischen der Hürst- und der Dynamostrasse eingereichten Rekurse führten zu einer abgeänderten Vorlage, die der Regierungsrat am 20. Dezember 1956 genehmigte. Der gegen die südliche Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen der Dynamostrasse und der Jungholzstrasse eingereichte Rekurs wurde gutgeheissen, womit die alte Baulinie vom 24. Dezember 1900 in Rechtskraft blieb. In diesem Abschnitt wurde somit lediglich die Niveaulinie



abgeändert, die nicht angefochten worden war. Unangefochten, jedoch noch nicht genehmigt blieben ferner Baulinienanpassungen an den westlichen Ecken Binzmühle-/Schaffhauserstrasse, Abänderung der nördlichen Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen der Schaffhauser- und der Friesstrasse mit Anpassung an der westlichen Ecke Binzmühle-/Friesstrasse, die Aufhebung der Baulinien im Dreieck Schaffhauser-/Binzmühle-/Friesstrasse, die Abänderung der Baulinien der Binzmühlestrasse zwischen der Friesstrasse und dem Bahndamm sowie die Neufestsetzung der Baulinien der Binzmühlestrasse zwischen Bahndamm und Thurgauerstrasse.

Mit Beschluss vom 18. Juni 1957 änderte der Gemeinderat Zürich die nördliche Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen Friesstrasse und Bahndamm mit entsprechender Anpassung der östlichen Baulinie der Friesstrasse erneut in dem Sinne ab, dass der Baulinienabstand der Binzmühlestrasse von 40 m auf 35 m verringert, derjenige der Friesstrasse von ca. 24,5 m bis auf 30 m vergrössert wurde. Der damit vermiedenen Baulinienüberstellung durch ein projektiertes Hochhaus stehen keine verkehrstechnischen Hindernisse entgegen. Mit gleichem Beschluss, der am 18. Juli 1958 im Amtsblatt veröffentlicht und gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 8. August 1958 unangefochten blieb, wurde auch die Niveaulinie der Friesstrasse zwischen der Schaffhauser- und der Eisfeldstrasse abgeändert und die westliche Baulinie der Thurgauerstrasse bei der Einmündung der projektierten Binzmühlestrasse geöffnet.

Der Gutheissung des am 1. September 1958 von der Bau-sektion I des Stadtrates Zürich eingereichten Gesuches um Genehmigung der vorstehend genannten Bau- und Niveaulinienänderungen gemäss Beschlüssen des Gemeinderates Zürich vom 12. November und 18. Juni 1958 steht nichts entgegen.

#### Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Folgende Beschlüsse des Gemeinderates Zürich werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

1. Vom 12. November 1947 betreffend Baulinienanpassungen an den westlichen Ecken der Kreuzung Schaffhauser-/Binzmühlestrasse, Abänderung der nördlichen Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen Schaffhauser- und Friesstrasse mit Anpassung an der westlichen Ecke Binzmühle-/Friesstrasse, Aufhebung der Baulinien im Dreieck zwischen Schaffhauser-/Binzmühle- und Friesstrasse, Abänderung der südlichen Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen Friesstrasse und Damm der Bahnlinie Oerlikon-Glattbrugg, Neufestsetzung der Baulinien der Binzmühlestrasse zwischen Damm der Bahnlinie Oerlikon-Glattbrugg und Thurgauerstrasse, Abänderung und teilweise Neufestsetzung der Niveaulinie der Binzmühlestrasse zwischen Jungholz- und Thurgauerstrasse.
2. Vom 18. Juni 1958 betreffend Abänderung der nördlichen Baulinie der Binzmühlestrasse zwischen Friesstrasse und Damm der Bahnlinie Oerlikon-Glattbrugg mit entsprechender Anpassung der östlichen Baulinie der Friesstrasse bei der Kreuzung mit der Binzmühlestrasse, Abänderung der Niveaulinie der Friesstrasse im Abschnitt zwischen der Schaffhauser- und der Eisfeldstrasse, Oeffnung der westlichen Baulinie der Thurgauerstrasse bei der Einmündung der projektierten Binzmühlestrasse in Zürich 11.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.